



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 82 vom 22. November 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

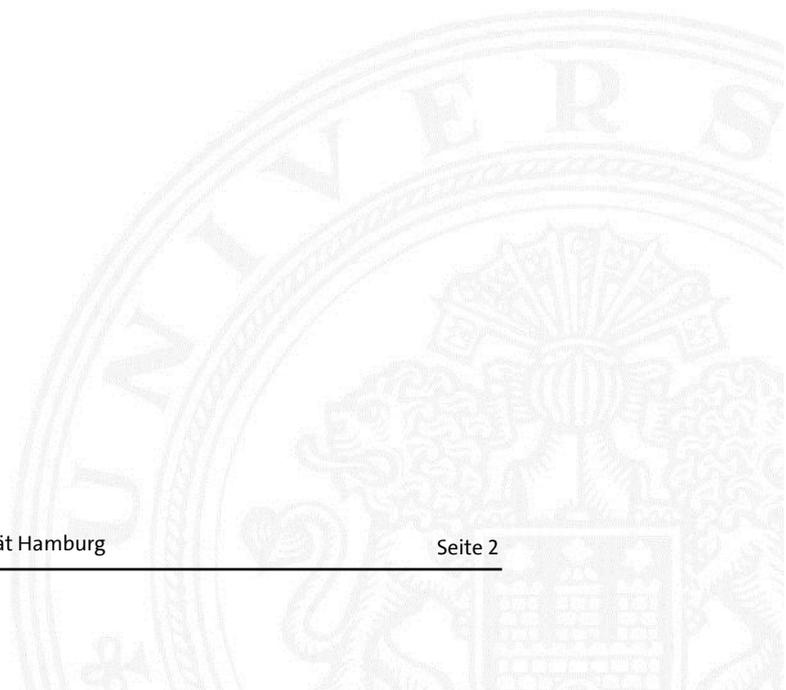
Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Berichtigung

Die in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 76 vom 15. November 2013 veröffentlichte „Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 23. November 2005, zuletzt geändert am 5. Mai 2006 und 18. September 2006“ wird wie folgt berichtigt:

Die Angaben zum Beschlussdatum „28. August 2013“ werden ersetzt durch „26. August 2013“.

Hamburg, den 22. November 2013
Universität Hamburg





Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 76 vom 15. November 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

Vom 28. August 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. September 2013 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 28. August 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 23. November 2005, zuletzt geändert am 5. Mai 2006 und 18. September 2006, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§1

Die Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 23. November 2005, zuletzt geändert am 5. Mai 2006 und 18. September 2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) mit Ausnahme des Studiengangs Sozialökonomie (B.A.); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.“

2. § 3 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 10 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„§ 10 Anzahl der Prüfungsversuche

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, einen weiteren bzw. zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(3) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden.“

5. § 11 Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

6. In § 16 Absatz 1 wird die Textstelle „oder eine Prüfungsfrist“ ersatzlos gestrichen.

7. § 18 Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

- b) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.“

§2

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

(2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben. Abweichend von dieser Änderungsordnung stehen diesen Studierenden mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Modulen für jede zu absolvierende Prüfung insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung.

(3) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in Kraft getreten sind, von dieser Änderungsordnung abweichende Angaben enthalten über die Festlegung von Modulfristen in Form von Referenzsemestern, über die Festlegung der Anzahl der Prüfungsversuche und über die Festlegung über einen verbindlichen ersten Prüfungsversuch, finden diese keine Anwendung für Studierende, die ihr Studium erstmals zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen sowie für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben.

Hamburg, den 16. September 2013
Universität Hamburg